

20. Deutscher Medizinrechtstag

13. – 14. September 2019, Berlin

20 Jahre im Dienst des Patienten

MEDIZIN  RECHTSANWÄLTE 

Haftungsbeschränkung durch das Wirtschaftlichkeitsgebot des Sozialrechts – ein neuer Facharztstandard

Referent: Wolfgang Frahm



- *seit 2009 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Vorsitzender des 4. Zivilsenats seit 2013)*
- *seit 1997 Richter am Oberlandesgericht in Schleswig (von 1999 bis 2009 im 4. Zivilsenat, dem dortigen Spezialsenat für Arzthaftung)*
- *wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesgerichtshof von 1994 bis 1997 (VI. Zivilsenat, dem Spezialsenat auch für Arzthaftung)*
- *Richter seit 1988*

**Haftungsbeschränkung durch das
Wirtschaftlichkeitsgebot des Sozialrechts –
ein neuer Facharztstandard**

**Haftungsbeschränkung durch das
Wirtschaftlichkeitsgebot des Sozialrechts –
ein neuer Facharztstandard ?**

Gliederung

Haftungsrecht

§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB

§ 276 Abs. 2 BGB

§ 630a Abs. 2 1. Halbsatz BGB

Begriff

Der Standard gibt Auskunft darüber, welches Verhalten von einem gewissenhaften und aufmerksamen Arzt in der konkreten Behandlungssituation aus der berufsfachlichen Sicht seines Fachbereichs im Zeitpunkt der Behandlung erwartet werden kann. Er repräsentiert den jeweiligen Stand der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und der ärztlichen Erfahrung, der zur Erreichung des ärztlichen Behandlungsziels erforderlich ist und sich in der Erprobung bewährt hat (BGH NJW 2016, 713).

Weitere Definitionen

Der Patient hat einen Anspruch auf Einhaltung des Standards „guter ärztlicher Versorgung“.

(BGH NJW 1993, 2989)

Weitere Definitionen

Den Arzt trifft die Pflicht zu besonderer Vorsicht.

(BGH VersR 2007, 1273)

Beachte:

Hat der Arzt den Standard übertreffende Spezialkenntnisse oder verfügt er über eine besondere apparative Ausstattung, hat er sie zugunsten des Patienten einzusetzen. Ihn trifft also ein höherer Standard.

(BGH NJW, 1997, 3090)

Die Ermittlung des Standards

Die Ermittlung des Standards

durch den medizinischen Sachverständigen

Die Ermittlung des Standards

durch den medizinischen Sachverständigen

Frahm, MedR 2019, 117

Leitlinien und Richtlinien

Leitlinien und Richtlinien

- Richtlinien des G-BA
- Leitlinien:
 - Sind nicht unbesehen mit dem Facharztstandard gleichzusetzen.
 - Sie ersetzen nicht die Einholung eines Sachverständigengutachtens.
 - Sie führen nicht zur Beweislastumkehr zur Frage des Vorliegens eines Behandlungsfehlers.
 - Leitlinien können umstritten sein.
 - Werden Leitlinien in den Prozess eingeführt, muss sich das Gericht mit deren Bedeutung auseinandersetzen (BGH NJW 2016, 639).

§ 630a Abs. 2 2. Halbsatz BGB:
Standardabweichende Vereinbarung

§ 630a Abs. 2 2. Halbsatz BGB:
standardabweichende Vereinbarung

- Grund

§ 630a Abs. 2 2. Halbsatz BGB: standardabweichende Vereinbarung

- Grund
- Aufklärung

§ 630a Abs. 2 2. Halbsatz BGB: standardabweichende Vereinbarung

- Grund
- Aufklärung
- Grenze: § 242 BGB, § 138 Abs. 1 BGB, § 228 StGB

§ 630a Abs. 2 2. Halbsatz BGB: standardabweichende Vereinbarung

- Grund
- Aufklärung
- Grenze: § 242 BGB, § 138 Abs. 1 BGB, § 228 StGB
- Behandlungsfehler: BGH NJW 2017, 2658

Der sozialrechtliche Facharztstandard

Der sozialrechtliche Facharztstandard

§ 2 Abs. 1 Satz 3 SGB V:

„Qualität und Wirksamkeit der Leistungen haben dem allgemein anerkannten Standard der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen.“

Das Wirtschaftlichkeitsgebot

Das Wirtschaftlichkeitsgebot

Das Wirtschaftlichkeitsgebot

Das Wirtschaftlichkeitsgebot

Das Wirtschaftlichkeitsgebot

§ 12 Abs.1 SGB V:

„Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen.“

Das Wirtschaftlichkeitsgebot

Grund

Das Wirtschaftlichkeitsgebot

Grund

Ausnahmen: siehe insbes. § 2 Abs. 1a SGB V

Problem:

Es gibt einen Konflikt zwischen haftungsrechtlichem Facharztstandard und Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Also:

Liegt ein zur Haftung führender Behandlungsfehler vor, wenn der Arzt den Facharztstandard unterschreitet, weil die an sich gebotene Behandlung im Leistungskatalog der GKV nicht enthalten ist?

Problemfälle sind z.B:

- Medikamenten-Verordnung
- Verweigerung medizinisch gebotener Behandlung wegen Honorarbegrenzung
- Das für die Privatpatienten angeschaffte Untersuchungsgerät ist vorteilhaft
- Off-Label-Use
- Vom G-BA noch nicht empfohlene, aber bereits etablierte Behandlungsmethoden
- Vom G-BA ausgeschlossene Leistungen
- Ruhen des Leistungsanspruchs nach § 16 Abs. 3a SGB V
- Behandlung von Asylbewerbern
- Lymphdrainagen
- Hyperbare Sauerstofftherapie
- Liposuktion bei Lipödem
- Anbieten eines HIV-Tests bei einer Schwangeren (LG München I NJW-RR 2009, 898)
- Toxoplasmose-Screening (OLG Köln MedR 2012, 527)

Lösungsversuche:

Frahm et al., MedR 2018, 447

Makowsky, MedR 2019, 983

Prütting, Rechtsübergreifende Normenkollisionen, Habil. 2019

Einheitlichkeit der Rechtsordnung

Lösungsmöglichkeiten:

Einheitlichkeit der Rechtsordnung

Lösungsmöglichkeiten:

1. Das Haftungsrecht wird angeglichen: abgesenkter Haftungsmaßstab.

Einheitlichkeit der Rechtsordnung

Lösungsmöglichkeiten:

1. Das Haftungsrecht wird angeglichen: abgesenkter Haftungsmaßstab.
2. Es geht nicht zu Lasten des Arztes, sondern den Patienten trifft eine Vergütungspflicht, wenn er über den GKV-Standard hinaus behandelt werden möchte.

Einheitlichkeit der Rechtsordnung

Lösungsmöglichkeiten:

1. Das Haftungsrecht wird angeglichen: abgesenkter Haftungsmaßstab.
2. Es geht nicht zu Lasten des Arztes, sondern den Patienten trifft eine Vergütungspflicht, wenn er über den GKV-Standard hinaus behandelt werden möchte.
3. Zu 1. und 2.: dann trifft den Arzt aber wenigstens eine Hinweispflicht.

Einheitlichkeit der Rechtsordnung

Lösungsmöglichkeiten:

1. Das Haftungsrecht wird angeglichen: abgesenkter Haftungsmaßstab.
2. Es geht nicht zu Lasten des Arztes, sondern den Patienten trifft eine Vergütungspflicht, wenn er über den GKV-Standard hinaus behandelt werden möchte.
3. Zu 1. und 2.: dann trifft den Arzt aber wenigstens eine Hinweispflicht.
4. Der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung wird angehoben.

Einheitlichkeit der Rechtsordnung

Lösungsmöglichkeiten:

1. Das Haftungsrecht wird angeglichen: abgesenkter Haftungsmaßstab.
2. Es geht nicht zu Lasten des Arztes, sondern den Patienten trifft eine Vergütungspflicht, wenn er über den GKV-Standard hinaus behandelt werden möchte.
3. Zu 1. und 2.: dann trifft den Arzt aber wenigstens eine Hinweispflicht.
4. Der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung wird angehoben.
5. Die Last trägt weiterhin der Arzt: Auch nicht erstattete Leistungen sind zu erbringen.

Einheitlichkeit der Rechtsordnung

Lösungsmöglichkeiten:

1. Das Haftungsrecht wird angeglichen: abgesenkter Haftungsmaßstab.
2. Es geht nicht zu Lasten des Arztes, sondern den Patienten trifft eine Vergütungspflicht, wenn er über den GKV-Standard hinaus behandelt werden möchte.
3. Zu 1. und 2.: dann trifft den Arzt aber wenigstens eine Hinweispflicht.
4. Der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung wird angehoben.
5. Die Last trägt weiterhin der Arzt: Auch nicht erstattete Leistungen sind zu erbringen.
6. Die Verschuldensvermutung des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB ist widerlegt, wenn der Behandler dem sozialrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß behandelt.

Einheitlichkeit der Rechtsordnung

Lösungsmöglichkeiten:

1. Das Haftungsrecht wird angeglichen: abgesenkter Haftungsmaßstab.
2. Es geht nicht zu Lasten des Arztes, sondern den Patienten trifft eine Vergütungspflicht, wenn er über den GKV-Standard hinaus behandelt werden möchte.
3. Zu 1. und 2.: dann trifft den Arzt aber wenigstens eine Hinweispflicht.
4. Der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung wird angehoben.
5. Die Last trägt weiterhin der Arzt: Auch nicht erstattete Leistungen sind zu erbringen.
6. Die Verschuldensvermutung des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB ist widerlegt, wenn der Behandler dem sozialrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß behandelt.
7. Der Arzt geht ein sog. erlaubtes Risiko ein bzw. verhält sich sozialadäquat, wenn er sich auf die GKV-Leistungen beschränkt.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!